

Förderverein Mannheimer Strandbad e.V. (MASTRA e.V.)

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Mannheimer Strandbad" "MASTRA"
- (2) Sitz und Geschäftsadresse ist Mannheimer Strandbad, Strandbadweg 1, 68199 Mannheim.
- (3) Der Verein gilt als eingetragener Verein und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer **VR 2190** geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Ziele des Vereins sind die Erhaltung, Verschönerung und Pflege des Mannheimer Strandbades, sowie die Förderung der Naherholung und das Baden am Mannheimer Strandbad im Einklang mit dem Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz, in Zusammenarbeit mit der Stadt Mannheim und den Umweltschutzbehörden.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es das Vermächtnis des Mannheimer Ehrenbürgers Carl Reiß (Reißinsel und Strandbad) zu erhalten und zu pflegen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei der Auflösung Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entgeltliche Beschäftigung von Personen, falls zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig oder diesem angemessen förderlich, kann erfolgen, ebenso die Erstattung von Sachkosten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- (2) Mitglieder über 16 Jahren sind wahlberechtigt. Mitglieder über 18 Jahre (natürliche Personen) können für eine Funktion gewählt werden.
- (3) Mitglieder in Form juristischer Personen haben jeweils einen Sitz und eine Stimme. Ein Vertreter der juristischen Person ist entweder dauerhaft oder vor einer Mitgliederversammlung zu benennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod
- b) das Erlöschen der juristischen Person
- c) den Austritt
- d) den Ausschluss

zu c) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt sein.

zu d) Ein Ausschluss kann **nach vorheriger Anhörung** auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:

- * mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung im Rückstand ist oder
- * den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder
- * sich fortgesetzter schwerer Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§6 Aufnahmegebühren, Beiträge, Spenden

- (1) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen.
- (3) Der Beitrag ist im voraus, jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Spenden jeder Art und Höhe, in regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge sind erwünscht. Der/die Spender/Spenderin erhält auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
- (5) Über das Vermögen und die Erträge, auch über die Spenden an den Verein, darf nur nach Maßgabe dieser Satzung, §2, verfügt werden.
- (6) Rückzahlung an Mitglieder ist bei deren Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Mittel ausschließlich im Rahmen des §12 verwendet.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung vom Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch besondere Zuschrift mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Kassenbericht
 - c) der Bericht über die Rechnungsprüfung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Jahresmindestbeiträge
- (6) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Verhandlungsgegenstand bei Berufung der Versammlung bezeichnet wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll auszufertigen, das vom/von der Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Satzungsänderungen 2/3 Mehrheit. Auf Wunsch und einstimmigen Beschluss der Versammlung in offener Abstimmung.
- (9) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn
 - a) die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordert;
 - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) dem/der Kassierer/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die reguläre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (3) Der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam juristisch nach außen (§ 26 BGB). Dem/der Kassierer/in kann im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben Zeichnungs- und Vertretungsberechtigungen rechtsgeschäftlich erteilt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatz.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
- (7) Der/die erste Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leiten die Sitzungen.
- (8) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Sitzung.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der ersten oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- (11) Dem Vorstand obliegt außer der Vertretung des Vereins nach außen und innen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.
- (12) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch Mitglieder des Vereins unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten.
- (13) Außerdem ist der Vorstand - im Innenverhältnis - zur Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall DM 500 übersteigen, zuständig. Über Beträge bis DM 500 können Vorstandsmitglieder entsprechend ihren in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Aufgaben verfügen (im Innenverhältnis).

§11 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Scheidet während der Amtszeit ein/e Rechnungsprüfer/in aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss. Einmal im Jahr kann eine unvermutete Prüfung der Kassenführung vorgenommen werden.
- (3) Über das Ergebnis ist dem Vorstand und deren Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4) Die Rechnungsprüfer/innen stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf

- a) des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
- b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
- c) der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b beschlussunfähig, wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Mannheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (nach § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

(4) Änderungen des Absatzes (3) sind nur mit Zustimmung des Finanzamtes Mannheim-Stadt zulässig.

Mannheim, 10 November 2005